

Regierung von Schwaben



Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



Maßnahmen

MANAGEMENTPLAN für das Natura 2000-Gebiet



FFH-Gebiet 7927-371 „Bachmuschelbestände bei Lauben“

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Abb. 1: Bachmuschel

(Foto: Susanne Hochwald)

Abb. 2: Weiherbach

(Foto: Schmidt & Partner)

Abb. 3: Mühlkoppe

(Foto: Bezirk Schwaben, Fachberatung für Fischerei (Hrgs.) 1999: Schwäbischer Fischatlas)

Abb. 4: Falchengraben oberhalb Erkheim

(Foto: Schmidt & Partner)

Managementplan für das FFH-Gebiet 7927-371 „Bachmuschelbestände bei Lauben“

Maßnahmen



Auftraggeber und Federführung

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 51 Naturschutz
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel
Tel.: 0821/327-2682
E-Mail: guenter.riegel@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de



Auftragnehmer

Büro Schmidt & Partner
Leisau 69
95497 Goldkronach

Bearbeitung: Christine Schmidt, Gerhard Bergner
Tel.: 09273 / 502439, Fax: 09273 / 502156
c.schmidt@muschelschutz.de
www.muschelschutz.de

Fachbeitrag Bachmuschel

Ortwin Ansteeg, Dr. Susanne Hochwald
Sophienthal 17
95466 Weidenberg
Tel. und Fax 09278 / 774010
o.ansteeg@t-online.de

Fachbeitrag Fische

Fachberatung für das Fischereiwesen
Bezirk Schwaben
Schwäbischer Fischereihof
Mörgenerstr. 50
87775 Salgen



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: 12/2010

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung.

INHALTSVERZEICHNIS

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	III
EINLEITUNG	4
1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE	5
2 GEBIETSBESCHREIBUNG	6
2.1 Grundlagen.....	6
2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen und Arten.....	7
2.2.1 Melderelevante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
2.2.4 Melderelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.2.3 Signifikante Vorkommen von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen	10
2.2.4 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten.....	11
3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE.....	12
4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG	13
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	13
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	14
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen.....	14
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie	15
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.....	15
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für signifikante Vorkommen von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind	18
4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	18
4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	18
4.3.2 Räumliche und zeitliche Umsetzungsschwerpunkte	18
4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek).....	20
ANHANG	21
Karte 1: Übersichtskarte	21
Karte 2: Bestand und Bewertung der Schutzgüter	21
Karte 3: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	21

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Tab. 2: Im Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
Tab. 3: Bewertung der Bachmuschel in Weiherbach (Teilfl. .01) und Falchengraben (.02)
Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die bislang nicht im SDB enthalten sind
Tab. 5: Flächenbezogene Maßnahmen und prioritäre Maßnahmen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage von Weiherbach und Falchengraben (Übersicht)
Abb. 2a: Weiherbach - Teilfläche .01 des FFH-Gebietes
Abb. 2b: Falchengraben - Teilfläche .02 des FFH-Gebietes

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Anhang I LRT	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: <i>Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.</i>
Anhang II-Arten	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: <i>Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.</i>
Anhang IV-Arten	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie: <i>Arten von gemeinschaftlichem Interesse.</i>
Anhang V-Arten	Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie: <i>Streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.</i>
ASK	Artenschutzkartierung
BartSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 04. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"
hNB	höhere Naturschutzbehörde an der Regierung
KuLaP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
RL BY xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Bayern
RL D xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
uNB	untere Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung



EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und das Naturerbe dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Einstimmig verabschiedeten sie hierzu die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, 1979) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992) und richteten ein europaweites Netz aus Vogelschutz- und FFH-Gebieten unter dem Namen NATURA 2000 ein.

Die Auswahl und Meldung der „Bachmuschelbestände bei Lauben“ und aller anderen bayerischen FFH-Gebiete für das europaweite Netz NATURA 2000 erfolgte nach europäischem Recht allein nach naturschutzfachlichen Kriterien. Wie in vielen anderen Gebieten haben eine langjährige naturnahe und traditionelle Bewirtschaftung sowie der verantwortungsbewusste Umgang der Eigentümer und Bewirtschafter dazu beigetragen, den guten Zustand bis heute zu bewahren. Er soll auch künftigen Generationen erhalten bleiben.

Der erarbeitete FFH-Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll für alle Beteiligten Planungssicherheit bringen und Maßnahmen transparent und nachvollziehbar machen. Die Planung folgt dabei den Grundsätzen:

- Alle Betroffenen, insbesondere die Grundbesitzer und Bewirtschafter sollen intensiv und frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Hierzu dienen u.a. die sog. „Runden Tische“. Sie sollen eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen schaffen und damit die Voraussetzung für deren erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Der größere Teil der Finanzmittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen, die Pläne selbst sollen möglichst „schlank“ sein.

Eine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch Grundeigentümer oder Bewirtschafter ergibt sich aus dem Managementplan nicht. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen des Managementplanes stellen keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Allerdings gilt für alle Nutzungen im FFH-Gebiet das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG): Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet bedeutenden Lebensraumtypen und Arten führen, sind verboten. Unabhängig davon besitzen bestehende rechtliche Vorgaben bezüglich des Arten- und Biotopschutzes (Art 13d und 13e BayNatSchG) sowie gegebenenfalls vorhandene Schutzgebietsverordnungen weiterhin ihre Gültigkeit.

1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

Nach der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „7927-371 Bachmuschelbestände bei Lauben“ aufgrund des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde beauftragte das Büro Schmidt & Partner mit der Erstellung des Managementplans. Bei den Grundlagenarbeiten wurde das Büro von den Bachmuschelspezialisten Dr. Susanne Hochwald und Ortwin Ansteeg, Sophienthal, unterstützt.

Ein gesonderter Fachbeitrag Wald wurde aufgrund der geringen Flächengröße und fehlenden Qualität des relevanten FFH-Wald-Lebensraumtypes nicht erstellt. Die forstfachliche Betreuung war durch das regionale Kartierteam NATURA 2000 in Schwaben (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach) gewährleistet.

Von der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Schwaben wurde ein fischereilicher Fachbeitrag erstellt, in dem die vorkommenden Fischarten des Anhangs II der FFH-RL und die Wirtschaftsfische der Bachmuschel bewertet werden.

Es ist das Ziel dieses Plans, die Eigentümer und Nutzer nachhaltig in die Diskussion über die Zukunft des FFH-Gebiets "Bachmuschelbestände bei Lauben" einzubeziehen und dadurch Maßnahmenvorschläge unmittelbar umsetzen zu können.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 27.08.2009 in der Oase der Gemeinde Lauben mit 35 Teilnehmern
- Runder Tisch am 20.04.2010 in der Oase der Gemeinde Lauben mit 45 Teilnehmern

2 GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „7927-371 Bachmuschelbestände bei Lauben“ umfasst insgesamt 21 Hektar. Es besteht aus zwei getrennten Gebieten: Die Teilfläche .01 mit 13.8 ha nimmt der Weiherbach mitsamt seinem Uferumgriff zwischen seiner Mündung in die Günz und der Ortschaft Lauben ein (Abbildung 1). Die mit 7.3 ha kleinere Teilfläche .02 umschließt den Falchengraben und die angrenzenden Uferflächen bei Erkheim.

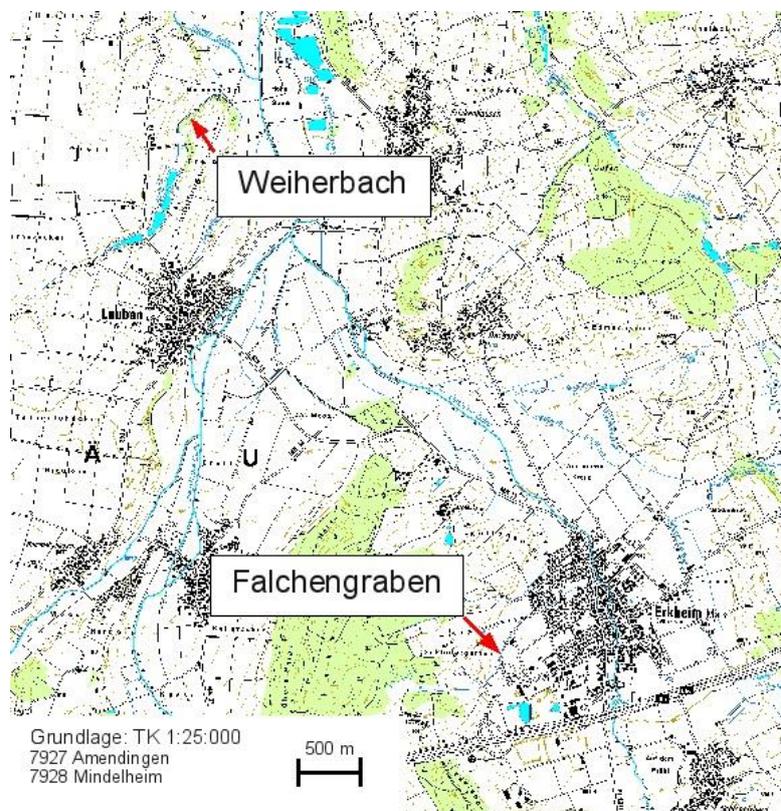


Abb. 1: Lage von Weiherbach und Falchengraben (Übersicht)
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Die Bachmuschelbestände stellen eines der bedeutendsten Vorkommen Schwabens dar. Seine naturschutzfachliche Wertigkeit hängt in hohem Maß von einer extensiven Nutzung des unmittelbaren Uferumgriffs und der Einzugsgebiete sowie einer naturnahen Gewässermorphologie ab.

2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Melderelevante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit Erle und Esche“ ist als einziges Schutzgut für das FFH-Gebiet gemeldet.

Tab. 1: Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

(Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant)

FFH-Code	LRT nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Fläche (ha)	% Anteil am Gesamtgebiet (21 ha)	Erhaltungszustand
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1	0,15	< 1	D

* prioritärer Lebensraumtyp

Mit unter 1 % der Gesamtfläche am FFH-Gebiet ist sein Anteil allerdings verschwindend gering. Da der Bestand zudem auf Grund seiner Ausstattung und Qualität keinen prägenden Charakter für das Gebiet hat, wird vorgeschlagen, die Bewertung im Standard-Datenbogen auf „D“ = „nicht signifikant“ zu ändern.

2.2.4 Melderelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bachmuschel (*Unio crassus*)

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Bachmuschelbestände bei Lauben“ wird als wertgebende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie nur die Bachmuschel genannt.

In beiden Teilflächen des FFH-Gebietes wurden große Bestände der Bachmuschel nachgewiesen.



Foto: S. Hochwald (2009)

Tab. 2: Im Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

(Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant)

FFH-Code	Art	Populationsgröße	Erhaltungszustand
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	> 20.000	C

Der Weiherbach ist von der Mündung in die Günz bachaufwärts bis unterhalb der Weiherkette nordöstlich der ST2020 durchgängig besiedelt. Die höchsten Dichten treten hier im oberen Gewässerabschnitt auf. Auch im Falchengraben kommen, mit Ausnahme des quellnähsten Abschnittes, der nicht permanent Wasser führt, Bachmuscheln durchgängig im gesamten FFH-Gebiet vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt hier im Bereich der Wohnbebauung von Erkheim. Trotz einer Tendenz zur Überalterung und eines Rückganges der Bestandsgröße im Weiherbach in den letzten Jahren wird der Zustand beider Teilpopulationen als gut eingestuft.

Als Lebensraum für Bachmuscheln weist der Weiherbach etwas günstigere Verhältnisse auf. Die Strömungsgeschwindigkeit und -varianz und damit die Substratqualität sind in Teilabschnitten höher als im Falchengraben, wo ein ungehinderter Wasserabfluss an einigen Stellen nicht gegeben ist. Dadurch sammeln sich Sand und Schlamm im Gewässerbett, die ein Aufwachsen junger Bachmuscheln einschränken.

Beeinträchtigungen ergeben sich v.a. durch zu hohe Sediment- und Nährstoffeinträge aus dem Gewässerumfeld. Zumindest am Weiherbach schädigt auch der Bisam aktuell den Muschelbestand.

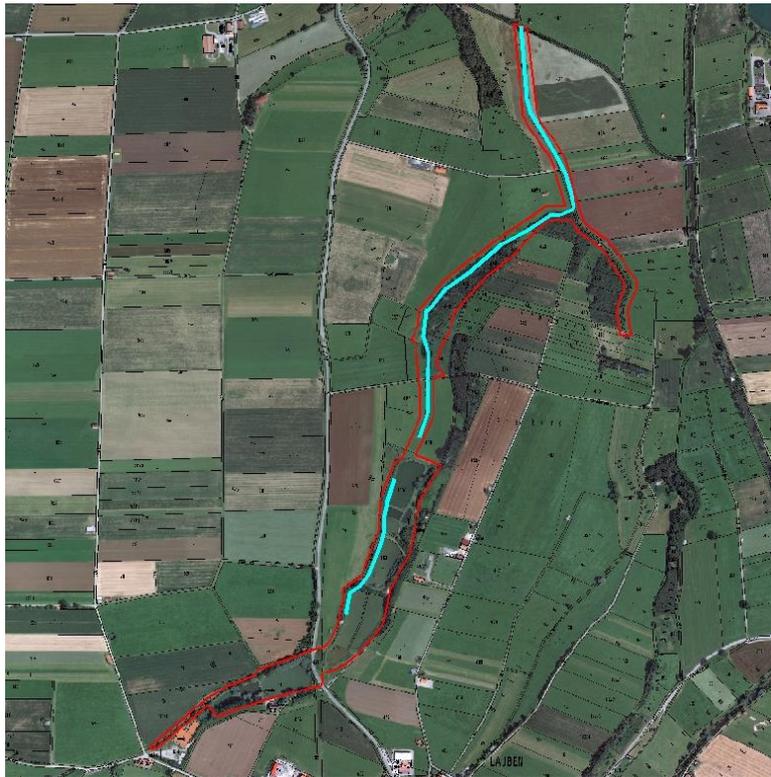


Abb. 2a: Weierbach - Teilfläche .01 des FFH-Gebietes

rot = Grenze des FFH-Gebietes, hellblau = gemäß Kartieranleitung (LWF & LFU 2008) beprobte Gewässerstrecke
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

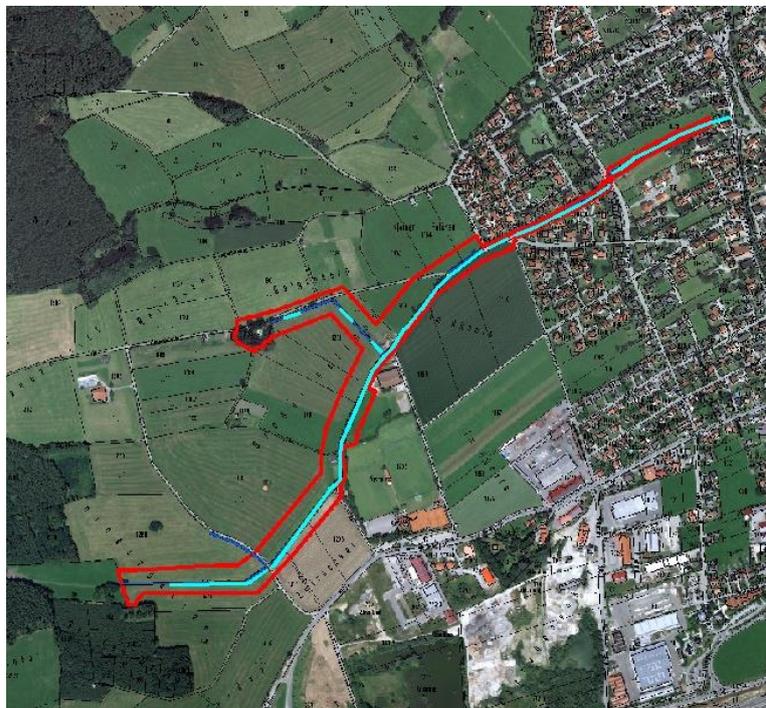


Abb. 2b: Falchengraben - Teilfläche .02 des FFH-Gebietes

rot = Grenze des FFH-Gebietes, hellblau = gemäß Kartieranleitung (LWF & LFU 2008) beprobte Gewässerstrecke
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Tab. 3: Bewertung der Bachmuschel in Weiherbach (Teilfl. .01) und Falchengraben (.02)

Teilfläche	Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatstrukturen	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
.01	1 Teilpopulation mit > 10.000 Tieren; Verbreitung von Mündung bis nördlich Weiherkette Lauben	B Bachsubstrat in Teilen naturnah; Gewässerstruktur streckenweise wenig beeinflusst	A hohe Bestandsdichte, leichte Überalterung, aber noch reproduzierend	C zu hohe Sediment- und Nährstoffeinträge; Fraßdruck durch Bisam	B
.02	1 Teilpopulation mit > 10.000 Tieren; Verbreitung von Ortslage Erkheim bis Höhe Zwirnacker	C Bachsubstrat und Gewässerstruktur über weite Strecken ungünstig	A hohe Bestandsdichte, leichte Überalterung, aber noch reproduzierend	C v.a. zu hohe Sedimenteinträge, zu hohe Nutzung im Gewässerumfeld	C

2.2.3 Signifikante Vorkommen von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen

Als weitere Arten der FFH-Anhänge II, die aber für die Gebietsmeldung nicht ausschlaggebend waren bzw. nicht signifikant sind, wurden während der Untersuchungen Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Mühlkoppe (*Cottus gobio*) und Biber (*Castor fiber*) festgestellt.

Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die bislang nicht im SDB enthalten sind

(Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = nicht signifikant)

FFH-Code	Art	Populationsgröße	Erhaltungszustand
1093*	Steinkrebs <i>Austropotamobius torrentium</i>	unbekannt	D
1163	Mühlkoppe <i>Cottus gobio</i>	unbekannt	?
1337	Biber <i>Castor fiber</i>	vermutlich Einzeltier	D

1093* Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Im Zuge der Bachmuschelerfassung wurden im Falchengraben Steinkrebse verschiedener Größen gefunden, d.h. der Bestand verjüngt sich natürlich. Der Ortsbereich von Erkheim oberhalb der Straßenbrücke der Günztastraße ist durchgängig besiedelt. Oberhalb der Bebauung gelangen Einzelnachweise bis auf Höhe des Zwirnackers.



1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Im Weiherbach wurden beim Gewässerbegang anlässlich der Bachmuschelerfassung an zwei Stellen im Bereich des rechtsseitigen kleinen Auwäldchens Mühlkoppen beobachtet. Hier ist der Bachgrund steinig wie es den Ansprüchen der erwachsenen Tiere entspricht.

1337 Biber (*Castor fiber*)

Während der Freilandarbeiten wurden verbissene Weidengehölze und Biberausstiege am Weiherbach auf Höhe der Teichkette nordöstlich der Straße ST 2020 gefunden. Andere frische Spuren, die auf ein besetztes Revier bzw. die Anwesenheit einer Biberfamilie schließen lassen, wurden nicht festgestellt.

2.2.4 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten

Im Gebiet kommen die beiden geschützten Großmuschelarten Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) und Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) vor. Unter den nachgewiesenen Fischarten ist die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) erwähnenswert. Sie ist ein Wirtsfisch der Bachmuschel und von landkreisweiter Bedeutung (vgl. Tabelle 6 in den Fachgrundlagen).

Als Art des Anhanges V der FFH-Richtlinie wurde die Barbe (*Barbus barbus*) im Weiherbach festgestellt.

3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Verbindliches Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist ausschließlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standarddatenbogen genannten FFH-Arten bzw. -Lebensraumtypen.

Die nachfolgend wiedergegebenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele wurden überarbeitet und wieder mit den Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt. Sie dienen der näheren Interpretation aus Sicht der Naturschutzbehörden.

1.	Erhaltung des Schwerpunktorkommens der Bachmuschel am Weiherbach und Falchengraben bei Erkheim mit den umgebenden extensiv bewirtschafteten Flächen. Wiederherstellung der Vernetzung der Lebensräume.
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel . Wiederherstellung und Erhaltung der naturnahen und gegen Nährstoff- und Sedimenteinträge gepufferten, reich strukturierten Fließgewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölze. Erhaltung der Wirtsfischvorkommen, insbesondere von Aitel und Elritze, Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Gewässergüte und geringen Nitratwerten.

Da der LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ keinen prägenden Charakter für das FFH-Gebiet hat und als „nicht signifikant“ (D) eingestuft wird, werden keine gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele formuliert.

Gleiches gilt für Steinkrebs, Mühlkoppe und Biber, die nicht im SDB aufgeführt sind.

4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Die Hauptaufgabe des Managementplanes ist es, die Erhaltungs- und gegebenenfalls auch Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten- und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan auch ein geeignetes Instrument, um Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis mit Kommunen, Eigentümern, Bewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten gemeinsam umgesetzt werden können.

Der Managementplan beschränkt sich allein auf die FFH-relevanten Inhalte. Darüber hinausgehende naturschutzfachlich bedeutsame Aspekte und Ziele werden gegebenenfalls in gesonderten Projekten im Rahmen der Naturschutzarbeit von Behörden und Verbänden umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die frühere und heutige landwirtschaftliche Nutzung hat das Gebiet entscheidend geprägt. In jüngerer Zeit ergeben sich Veränderungen durch die Flächenintensivierung, die einen erhöhten Düngemiteleinsatz und eine Bewirtschaftung oft bis an die Uferkanten der Fließgewässer nach sich zieht. Durch den Einsatz von Förderprogrammen (Vertragsnaturschutzprogramm, KULAP) wird versucht, dieser Tendenz entgegen zu wirken und Anreize für eine extensivere Nutzung zu schaffen. Momentan ist im Gebiet sowohl im VNP als auch im KULAP der Vertragsbestand sehr gering (VNP am Falchengraben: 0,5 ha, am Weiherbach: 0,2 ha; KULAP am Falchengraben: Grünland oberhalb Straßenquerung am Zwirnacker komplett im Programm, ansonsten Teile der linksseitigen Wiesen, am Weiherbach: nur eine Fläche mit Uferstreifen). Die Gemeinde Erkheim ist Mitglied im Landschaftspflegeverband Unterallgäu, eine Flächenpflege über Landschaftspflegemaßnahmen wird jedoch bislang im Gebiet nicht durchgeführt. Die Gewässer werden bei Bedarf regelmäßig von der Ortsgruppe Erkheim des BUND Naturschutz e.V. gepflegt (schonende Bachräumungen, Mahd, Entbuschungen). Dieser hat für die Gewässer III. Ordnung der Gemeinde Erkheim einen eigenen Gewässerpflegeplan erstellt, der auch Maßnahmen am Falchengraben vorsieht (BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V., ORTSGRUPPE ERKHEIM/ GÜNZTAL 2000).

Am Weiherbach ist ein Teil der ST2020 mit angrenzenden Böschungen von 0,07 ha auf der Gmkg. Lauben im Besitz der Straßenbauverwaltung. Im Mündungsbereich gehört die Günz mit einer Fläche von unter 0,1 ha in der Gmkg. Egg der Wasserwirtschaftsverwaltung. ■■■■

Am Falchengraben befindet sich oberhalb Erkheim eine Fläche linksseitig des Gewässers mit einer Größe mit etwa 0,24 ha im Besitz der Bundesstraßenverwaltung. Das Grünland wird unter Inanspruchnahme des KULAP-Programmes gepflegt.

In jüngerer Zeit entstanden im gesamten Günztal durch den zunehmenden Siedlungsdruck mehr und mehr Bebauungsgebiete auch im Auebereich. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellt gegenwärtig ein sog. Hochwasser-Risiko-Minimierungskonzept. Es sieht u.a. eine Entlastung der Ortslage von Erkheim im Hochwasserfall vor. Auch am Falchengraben reicht die innerörtliche Bebauung sehr nah an das Gewässer heran und bei Hochwasserlagen entstehen immer wieder Probleme durch Überschwemmungen von Grundstücken, Kellern etc. Die Gemeinde Erkheim hat deshalb ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Gemeinde beauftragt. Im Rahmen dieser Planung sollen mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses des Falchengrabens geprüft werden.

Um in der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Günz mit ihren Seitengewässern eine Vernetzung der Lebensräume wiederherzustellen hat sich der sog. „Biotopverbund Günztal“ gegründet. Koordiniert durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal werden in diversen BayernNetz Natur- Projekten gezielte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen durchgeführt.

Inzwischen wurde von der Regierung von Schwaben im Rahmen der Bayerischen Biodiversitätsstrategie ein Biodiversitätsprojekt „Bachmuschel im Unterallgäu“ initiiert. Die Trägerschaft hat die BN-Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu übernommen. Es soll 2011 fortgesetzt werden.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur langfristigen Sicherung des FFH-Gebietes „Bachmuschelbestände bei Lauben“ im NATURA2000-Netzwerk sind Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Art des Anhangs II der FFH-RL von zentraler Bedeutung.

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der FFH-Schutzgüter notwendigen übergeordneten Maßnahmen lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in den Gewässereinzugsgebieten und ganz besonders in den Talauen
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, gewässerbegleitender Hochstauden-, Röhricht- und Gehölzfluren zum Schutz vor Einträgen und übermäßiger Ufererosion z.B. durch entsprechende Nutzungs- und Pflegevereinbarungen
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie einer natürlichen Gewässermorphologie und -dynamik
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher physikalisch-chemischer Eigenschaften der Fließgewässer, insbesondere Verringerung der Belastung mit Ammonium und Nitrat
- Zurückhaltung der Feinsedimentfrachten (aus den Gesamteinzugsgebieten)

Aufgrund der Verletzlichkeit räumlich isolierter Muschelbestände sollte langfristig auch eine Vernetzung der beiden Teilflächen des FFH-Gebietes über die Gewässerachse Günz angestrebt werden. In den zu entwickelnden Biotopverbund könnten mit Riedbach und Herzogaugraben (Gem. Erkheim) sowie Stockerbächlein (Gem. Sontheim) drei weitere Gewässer mit Bachmuschelvorkommen einbezogen werden.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Maßnahmen für den als nicht signifikant eingestuften Lebensraumtyp 91E0* werden nicht vorgeschlagen.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Für die langfristige Erhaltung der Bachmuschelvorkommen ist eine ausreichende Größe und Vermehrung sowie die räumliche Nachbarschaft von Populationen, die sich untereinander austauschen können, unabdingbar. Derzeit sind die Bestandsgrößen der beiden Teilvorkommen zwar nicht als kritisch anzusehen. Allerdings scheinen beide zu überaltern. Eine Optimierung der Lebensräume und entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Folgende Maßnahmen für die Bachmuschel sind notwendig:

(Die Kürzel hinter den Maßnahmen entsprechen den Signaturen, wie sie in Tabelle 5 und in den Karten 3.1 und 3.2 „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ im Anhang verwendet wurden).

Einrichtung von Pufferstreifen (P): Extensiv genutzte Gewässerrandstreifen an der Kontaktzone zu intensiv genutzten Flächen (Acker, Grünland) stellen einen wirksamen Schutz der Fließgewässer vor Schadstoff- und Sedimenteinträgen dar. Für lösliche Nährstoffe ist der Rückhalt geringer. Je breiter die Pufferzone, umso besser ist jedoch auch

hier die Abschirmung. Extensive oder gänzlich ungenutzte Uferschutzstreifen können durch Nutzungsvereinbarungen der Eigentümer (VNP, KULAP), durch Ankauf und langfristige Pacht oder Flurneuordnung mit entsprechenden Bewirtschaftungsaufgaben eingerichtet werden. Sie sollten eine Mindestbreite von 10 m haben. Durch einmal jährliche Mahd können ihnen Nährstoffe entzogen werden. Die Mahd sollte jedoch abschnittsweise sowie zeitlich und räumlich versetzt erfolgen und das Mahdgut entfernt werden. Gewässernahe Bereiche müssen geschont werden.

Zusätzliche positive Effekte eines Uferstreifens sind seine Barrierewirkung gegen eine zu nah ans Gewässer reichende Bewirtschaftung, die Ufer und Gewässer in Mitleidenschaft zieht, das Zulassen einer natürlichen Gewässerdynamik und eine Erhöhung der Strukturvielfalt.

Umwandlung von Acker in Grünland (A): Ackerbaulich genutzte Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fließgewässern können insofern eine Gefährdung darstellen, da sie in aller Regel nicht das ganze Jahr über pflanzenbestanden sind. Insbesondere aus erosionsgefährdeten, hängigen Standorten und Kulturen wie z.B. Mais können bei Niederschlagsereignissen z.T. erhebliche Pestizid-, Dünger- und Sedimentausträge in die Vorfluter stattfinden. Die Umwandlung solcher Flächen in artenreiches, extensives Grünland schützt Boden, Grundwasser und Fließgewässer.

Gehölzpflanzung (G): Ergänzende, lückige Pflanzungen von heimischen Ufergehölzen stabilisieren erosionsgefährdete Ufer und tragen zur Strukturanreicherung im Gewässer bei. Gehölzwurzeln bieten den Wirtsfischen der Bachmuschel zusätzliche Unterstände. Ein Ausschneiden oder Auf-Stock-Setzen der Gehölze bei Bedarf steht diesen Zielen nicht entgegen, sofern es räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird.

Wiederherstellung der Durchgängigkeit (D): Durch die Öffnung von Verrohrungen und die Optimierung von Rohrdurchlässen z.B. in Form von Aufweitungen und Reduzierung bestehender Sprunghöhen durch Sohlgleiten lassen sich isolierte Teillebensräume wieder vernetzen. Bei Hochwasserlagen wird ein verbesserter Abfluss erzielt und verhindert, dass sich hinter den Engstellen in hohem Maß Sedimente ablagern.

Strukturverbesserung (S): Die Strukturvielfalt im Gewässer kann durch die Einbringung von Störelementen wie Totholz (Raubäume oder Wurzelstöcke) erhöht werden. Gebietsheimische, größere Störsteine fördern die Eigendynamik und das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers. Punktuelle Aufweitungen und Abflachungen der Ufer tragen zur Tiefenvarianz und zum Hochwasserrückhalt bei. Sie bieten außerdem Jung-

und Kleinfischen wie der Elritze als einem der wichtigsten Wirtsfische für die Bachmuschel Unterstände und Schutz vor größeren Räubern.

Errichtung von Schlammfängen (F): Durch die Anlage von Sedimentfängen oberhalb der Verbreitungsschwerpunkte der Bachmuschel kann verhindert werden, dass das Material in den Fließgewässern abgelagert wird. Neben den nachteiligen Wirkungen auf das Bachsubstrat und seine Bewohner beeinträchtigen hohe Schlammmassen im Bach die Wirksamkeit von Dränagen und den ungestörten Wasserabfluss. Sie machen sporadische Grabenräumungen erforderlich. Diese stellen jedoch eine erhebliche Gefahr für die Bachmuscheln dar.

Eine Aufweitung am Falchengraben unmittelbar oberhalb der Bebauung von Erkheim kann zudem bei Hochwasserlagen als Retentionsfläche dienen. Sie muss allerdings so gestaltet werden, dass bei Hochwasser nicht das gesamte akkumulierte Material in den Falchengraben ausgespült wird. Als Standort für einen Schlammfang am Weiherbach sollte eine Fläche rechtsseitig der Straßenquerung der ST2020 gefunden werden. Neben den Teichen jenseits der Straße besitzen hier einige intensiv genutzte Ackerflächen außerhalb des FFH-Gebietes über Dränagen und Straßengräben Anschluss an den Weiherbach.

Sicherung gegen punktuellen Fremdstoffeintrag (E): Am Falchengraben existieren gewässernah Flächen, aus denen temporär schädliche Einschwemmungen in den Graben auftreten können. Hierzu zählen Festmistlagerstätten aus der Pferdehaltung, die nach Möglichkeit verlegt und so befestigt werden sollten, dass sie nicht eintragswirksam werden können. Auch der Abtrag von offenem Boden aus Beweidungsflächen in das Gewässer z.B. durch Trittschäden muss durch eine angepasste Auszäunung vermieden werden. Um den Eintrag eventuell muschelschädlicher Salzkonzentrationen über die bestehende Straßenentwässerung am Falchenweg in den Falchengraben weitestgehend zu vermeiden, sollte der Einsatz von Streusalz am Weg in den Wintermonaten sparsam erfolgen oder wenn möglich ganz unterbleiben.

Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, um möglichen direkten Schädigungen der Muschelbestände vorzubeugen. Sie sollten in beiden Teilflächen des FFH-Gebietes jeweils den gesamten Bachlauf einbeziehen:

Bisambejagung: An beiden Gewässern, vor allem aber am Weiherbach sollte der nachweislich vorhandene Bisam bejagt werden. Selbst Einzeltiere, die Muscheln als Nahrung entdeckt haben, sind in der Lage, innerhalb kürzester Zeit individuenreiche Muschelvorkommen von

mehreren Tausend Tieren nahezu auszurotten. Daher ist eine regelmäßige und dauerhafte Bestandskontrolle vorzusehen.

Biberüberwachung: Weil der im Rückstau von Biberdämmen sich ansammelnde Schlamm die dort lebenden Bachmuscheln schädigen kann, sollte ein Anstau der Fließgewässer in den muschelführenden Abschnitten nicht toleriert werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Biberaktivitäten kann dazu beitragen, Dammbauten frühzeitig zu verhindern.

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für signifikante Vorkommen von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind

Für diese Arten sind keine Erhaltungsziele definiert und es werden deshalb keine Maßnahmen vorgeschlagen. Da es sich um Arten handelt, die denselben Lebensraum wie die Bachmuschel nutzen, haben Maßnahmen für die Muschel auch positive Auswirkungen auf diese Arten.

4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Der Aufbau einer effizienten und nachhaltigen Bisambejagung ist als „Sofortmaßnahme“ kurzfristig durchzuführen, um erhebliche Schädigungen des Bachmuschelbestandes zu vermeiden. Die UNB am Landratsamt Unterallgäu hat inzwischen einen Bisamjäger mit dem Fang der Tiere beauftragt.

4.3.2 Räumliche und zeitliche Umsetzungsschwerpunkte

Die vorgeschlagenen Maßnahmen weisen auf den Flächen unterschiedliche Dringlichkeiten auf. Maßnahmen, die vordringlich umgesetzt werden sollten bzw. solche, die besonders wertvolle Bereiche betreffen, sind gesondert mit „*“ gekennzeichnet.

Tab. 5: Flächenbezogene Maßnahmen und prioritäre Maßnahmen

Maßnahmenkennung: W = Maßnahmen in Teilfläche .01 (Weiherbach), F = Maßnahmen in Teilfläche .02 (Falchengraben)

Art der Maßnahme: P= Einrichtung von Pufferstreifen, A = Umwandlung von Acker in Grünland, G = Gehölzpflanzung, D= Wiederherstellung der Durchgängigkeit, S = Verbesserung der Gewässerstruktur, F= Errichtung eines Schlammfanges, E = Sicherung gegen punktuelle Fremdstoffeinträge
1 = laufende Nummer; * = prioritäre Maßnahme

Maßnahmenkennung	Flurnummer(n) bzw. Lagebezeichnung () = Teilfläche
W_D1* W_D2 W_D3 W_F1* W-G1* W_G2* W_G3 W_G4* W_G5* W_P1* W_P2* W_P3 W_P4 W_P5* W_P6* W_P7 W_A1* W_A2* W_A3 W_A4 W_A5 W_A6* W_A7* W_A8* W_A9* W_S1* W_S2	(466/1)* (446), "Freiburgweg" (513) Standortfindung erforderlich (470)* 467*, 466* (536/1), 536 478*, (536/1)* 485*, 484*, 483*, 480*, 482* (470)* 467*, 466* 536/1, 536, 537/1, 537 (442) 478*, (536/1)* 485*, 484*, 483*, 480*, 482* 481, 378, 377, 377/1, 377/2 378*, 481*, 482* 428* 429, 429/1, 430, 431 (470) 521, (524) 518*, 518/1* 503* (537/1)* (537)* (446)* 479, (446)
F_D1* F_D2* F_F1* F_G1 F_G2* F_G3 F_G4* F_P1* F_P2* F_P3* F_P4* F_P5* F_P6* F_A1* F_A2* F_S1* F_S2 F_S3* F_E1 F_E2 F_E3	„Günztastraße“, „Färberstraße“, „Falchenweg“ „Günzer Weg“, (1140)* (1163)* 1204, 1203, 1201, 1200, 1199 1287* 1201 1078*, 128* 1204*, 1201*, 1200*, 1199*, 1197*, 1288* 1287* 1203*, 1201* 1159*, 1158/1*, 1158* 1078*, 128* 1210*, 1208*, 1208/1* 1159*, 1158/1*, 1158* 1210*, 1208*, 1208/1* (1140)* (1202) (1078)* (1203) (1206) (1140)

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBeK)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung "Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000" vom 04.08.2000 (GemBeK, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „...dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann. (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird.“

Als fachlich geeignete Instrumentarien im o.g. Sinn kommen in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf
- langfristige Pacht
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenhilfsprogramme
- Projekte im Rahmen von BayernNetz Natur, der Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrategie und LIFE+

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort sind das Landratsamt Unterallgäu, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach sowie das Wasserwirtschaftsamt Kempten zuständig.



ANHANG

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2: Bestand und Bewertung der Schutzgüter

Karte 2.1: Weiherbach

Karte 2.2: Falchengraben

Karte 3: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Karte 3.1: Weiherbach

Karte 3.2: Falchengraben